

BStGer RH.2016.3 vom 28. April 2016

Bundesstrafgericht, 2016-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2016.3

FR: TPF RH.2016.3 du 28 avril 2016

IT: TPF RH.2016.3 del 28 aprile 2016

Regeste

Auslieferung an Belgien. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Belgien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die beiden hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) und vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchen beide Staaten beigetreten sind, massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von

- 3 -

Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

E. 2.2

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 5. April 2016 schriftlich eröffnet (act. 1.1). Seine am 14. April 2016 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es bestehe keine Fluchtgefahr (act. 1, Rz. 3.1), zumal er der belgischen Polizei bereits im Februar 2014 seine bevorstehende berufsbedingte Übersiedlung in die Schweiz unter Angabe seiner ersten Meldeadresse in Zürich mitgeteilt habe (act. 1, Rz. 2). Ausserdem seien den ersuchenden Behörden in Belgien massive Versäumnisse vorzuwerfen, müsse doch davon ausgegangen werden, das gesamte, mehrjährige

- 4 -

Strafverfahren gegen ihn sei ohne ernsthaften Versuch durchgeführt worden, ihn zu kontaktieren, rechtshilfweise vorzuladen und ihm so Gelegenheit zu geben, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahrzunehmen und sich zu verteidigen (act. 1, Rz. 3.2).

E. 3.2

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.28 vom 8. Januar 2016, E. 2.1).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr (beispielsweise aus familiären Gründen) überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel trotz Niederlassungsbewilligung und familiären Bindungen in der Schweiz gegeben (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a).

E. 3.3

Dem Beschwerdeführer droht im Falle seiner Auslieferung an Belgien eine erhebliche, unbedingt ausgefallte Freiheitsstrafe, wurde er doch in Abwesenheit zu 30 Monaten verurteilt. Weiter befindet sich der Beschwerdeführer erst seit knapp über zwei Jahren in der Schweiz, wobei nicht ersichtlich ist, dass er hierzulande besonders enge geschäftliche oder private Bindungen aufweist. Diesbezüglich bleibt auch sein Hinweis auf die notwendige Organisation beruflicher, familiärer und sozialer Angelegenheiten (vgl. act. 5, Rz. 4) sehr vage. Die von ihm signalisierte Bereitschaft, sich dem belgischen Strafverfahren zu stellen, steht zudem in Widerspruch zur Tatsache, dass er sich seiner

Auslieferung nach Belgien widersetzt (vgl. act. 3.8, S. 3). Das BJ geht daher zu Recht vom Vorliegen einer hohen Fluchtgefahr aus. Diese wird noch erhöht wegen des vergleichsweise jungen Alters des Verfolgten von 30 Jahren und seines guten Gesundheitszustandes (vgl. act. 3.7; BGE 136 IV

- 5 -

20 E. 2.2 S. 23 f. mit Hinweis). Die vom Beschwerdeführer anbotenen Ersatzmassnahmen wie Weisungen bezüglich Aufenthaltsort und Meldepflicht (vgl. act. 1, Rz. 3.2) sind nicht geeignet, die Fluchtgefahr erheblich zu mindern, geschweige denn zu beseitigen.

E. 3.4

Gemäss den Angaben im Urteil, welches dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegt, habe der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Urteils in Belgien oder im Ausland keinen bekannten Wohnsitz gehabt. Weiter sei er durch Gerichtsvollzieherurkunde vom 10. April 2015, zugestellt zu Händen des Prokurators des Königs, zur Sitzung vom 8. Juni 2015 vorgeladen worden, dieser aber ferngeblieben (act. 3.3A). Diese Angaben lassen eine Auslieferung im jetzigen Zeitpunkt nicht als offensichtlich unzulässig im Sinne von Art. 51 Abs. 1 IRSG erscheinen. Die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers sind gegebenenfalls im Rahmen des Auslieferungsverfahrens zu prüfen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.3).

E. 3.5

Stichhaltige Gründe, weshalb sich die vorliegend angeordnete Auslieferungshaft als unzulässig oder als unverhältnismässig erweisen würde, werden vom Beschwerdeführer somit keine geltend gemacht. Den Akten können auch sonst keine solchen entnommen werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.